

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Katzhütte

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) sowie des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 36 der Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte vom 15.11.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte in der Sitzung vom 07.12.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung und die Bewirtschaftung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte vom 15.11.2011 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht unter 1.bis.8. fallenden Erben

Kommen mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld ist in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller, oder
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Katzhütte gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009, geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592), in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Vor- und Nachbereitungs- sowie Reinigungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Benutzungsgebühr für Trauerfeier 130,00 Euro
 - b) Heizung je Bedarf 10,00 Euro

§ 6
Bestattungs- und Ausgrabgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) bei der Bestattung einer Leiche | |
| 1. in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 125,00 Euro |
| b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren, | |
| 1. in einem Reihengrab | 110,00 Euro |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) in einer Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrabstätte | 80,00 Euro |
| b) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte | 80,00 Euro |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 80,00 Euro |

(3) Die unter (1) und (2) aufgeführten Gebühren werden nur bei Inanspruchnahme der Dienstleistung durch Beauftragte der Gemeinde Katzhütte erhoben.

§ 7
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihen-, Urnenreihen- bzw.
Urnengemeinschaftsgrabstätte

(1) Für die Überlassung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben.

- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre
für die Dauer von 25 Jahren | 220,00 Euro |
| b) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen unter 5 Jahre
für die Dauer von 20 Jahren | 65,00 Euro |
| c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren | 80,00 Euro |
| d) Urnengemeinschaftsgrabstätte | 265,00 Euro |

(2) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben.

- | | |
|---|-----------|
| a) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 8,50 Euro |
| b) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen unter 5 Jahre | 3,00 Euro |
| c) Urnenreihengrabstätte | 3,00 Euro |

§ 8
Erwerb von Nutzungsrechten
an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 12 und § 16 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| a) für ein einstelliges Wahlgrab – Einzelgrab - | 575,00 Euro |
| b) für ein zweistelliges Wahlgrab – Doppelgrab - | 1.435,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. §§ 12 und 17 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben.
- | | |
|---|-------------|
| a) für einstellige Urnenwahlgräber – Einzelgrab – | 205,00 Euro |
| b) für ein zweistelliges Urnenwahlgrab – Doppelgrab – | 410,00 Euro |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) für ein einstelliges Wahlgrab – Einzelgrab - | 14,00 Euro |
| b) für ein zweistelliges Wahlgrab – Doppelgrab - | 35,50 Euro |
| c) für einstellige Urnenwahlgräber – Einzelgrab – | 5,00 Euro |
| d) für ein zweistelliges Urnenwahlgrab – Doppelgrab – | 10,00 Euro |

§ 9 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 der Friedhofssatzung), werden für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterial, Grabeinfassung und Gewächse folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| a) bei Erdbestattungen | |
| 1. Reihengräbern | 90,00 Euro |
| 2. Reihengräbern unter 5 Jahre (Kinderreihengrab) | 70,00 Euro |
| 3. einstelligen Wahlgräbern | 90,00 Euro |
| 4. zweistelligen Wahlgräbern | 140,00 Euro |
| b) für die Beseitigung von | |
| 1. Urnenreihengräbern | 70,00 Euro |
| 2. einstelliges Urnenwahlgrab – Einzelgrab – | 70,00 Euro |
| 3. zweistelliges Urnenwahlgrab – Doppelgrab – | 80,00 Euro |
- (2) Für die Erdrückgabe einer Urne
- | | |
|--|------------|
| | 19,00 Euro |
|--|------------|

§ 10 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für das Ausstellen der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende gem. § 8 Abs. 3 der Friedhofssatzung beträgt **30,00 Euro** pro Kalenderjahr.

§ 11
Sonstige Gebühren

- (1) Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhöfe wird eine jährliche Gebühr zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Pflege der Außenanlagen sowie für den Wasserverbrauch und die Abfallentsorgung in Höhe von **15,00 Euro** erhoben und auf sämtliche Grabstätten umgelegt.
- (2) Jeder Nutzungsberechtigte erhält jährlich einen Gebührenbescheid.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 19.03.2002 der Gemeinde Katzhütte außer Kraft.

Katzhütte, den 09.01.2012

Gemeinde Katzhütte

Wilfried Machold
Bürgermeister

- Siegel -